



Gemeinde
Sulzemoos

Satzung über eine Veränderungssperre

**für die Grundstücke mit den FL.-Nrn. 556/2 TF, 550, 550/2, 550/3, 550/4, 550/5, 550/6, 550/7, 550/8, 550/9, 550/10, 550/11, 549/3, 549/4 548/3 TF, 548/4 TF, 111/1 TF und 111/13 TF, alle Gemarkung Einsbach, zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Einsbach
„Erweiterung Am Selacher Weg“
vom 12.09.2022**

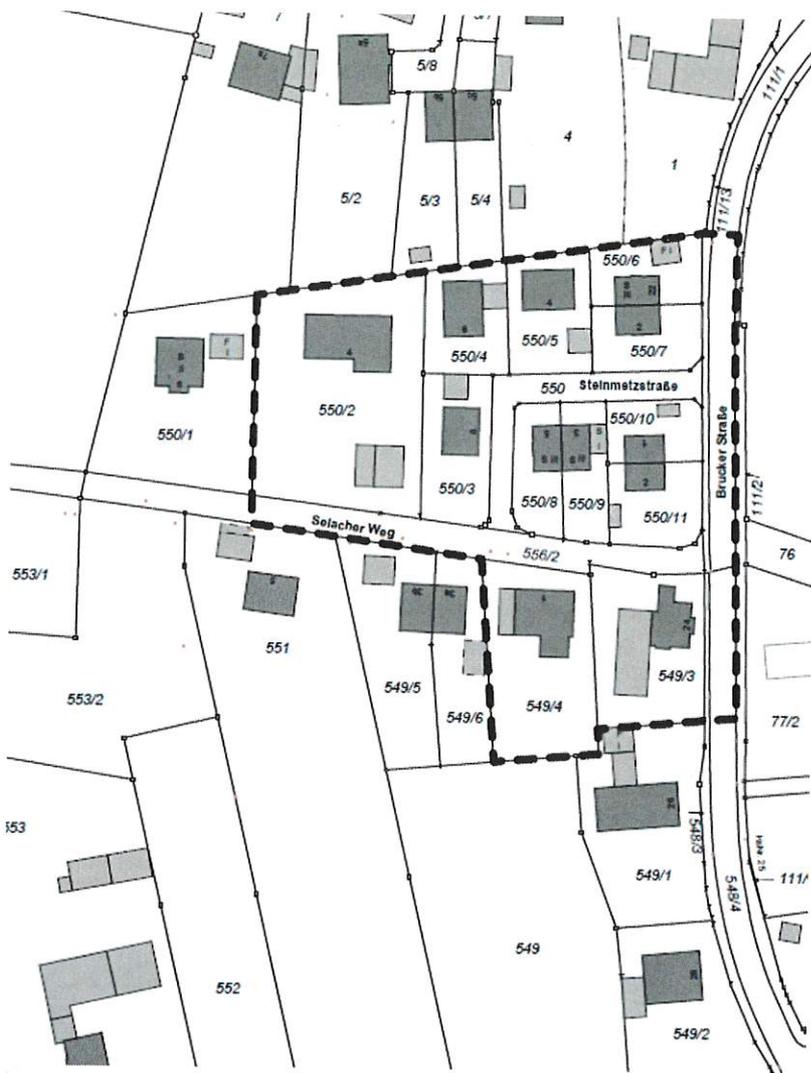
Die Gemeinde Sulzemoos erlässt auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Einsbach „Erweiterung Am Selacher Weg“ und umfasst folgende Flurnummern:

556/2 TF, 550, 550/2, 550/3, 550/4, 550/5, 550/6, 550/7, 550/8, 550/9, 550/10, 550/11, 549/3, 549/4 548/3 TF, 548/4 TF, 111/1 TF und 111/13 TF, alle Gemarkung Einsbach.

Die Lage des Geltungsbereiches (gestrichelt umrandet dargestellt) ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan (nicht maßstabsgerecht), der Bestandteil der Satzung ist.



Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 07/2022

§ 2 Zu sichernde Planung

Die Gemeinde Sulzemoos hat am 12.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Einsbach „Erweiterung Am Selacher Weg“ im Ortsteil Einsbach beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in §1 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

§ 3 Verbote und Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen; sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung, in jedem Falle jedoch sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich geworden ist, außer Kraft.

Hinweise auf die Rechtsfolgen:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. (§ 18 Abs. 1 BauGB)

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt. (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB)

Sulzemoos, den 13.09.2022


Johannes Kneidl
Erster Bürgermeister

